# Erklärung des Zuwendungsempfängers zum Besserstellungsverbot

Bei der institutionellen Förderung gilt das Besserstellungsverbot uneingeschränkt, bei der Projektförderung nur dann, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend (50% und mehr) aus öffentlichen Zuwendungen finanziert werden. Mit dem Operationellen Programm für den ESF des Landes Bremen ist ausschließlich eine Projektförderung möglich.

Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Zuwendungsgebers zur Umsetzung von Projekten, an deren Ergebnissen der Zuwendungsgeber ein erhebliches Interesse hat. Die Zuwendungen können auch in Form von zweckgebundenen Zuschüssen, zweckgebundenen Darlehen oder Zuweisungen erbracht werden. In Zuwendungsbescheiden werden die Zweckbindung der Zuwendung, beabsichtigte Ergebnisse im Rahmen der Projektförderung und die rechtlichen Grundlagen der Zuwendung genannt. In der Projektförderung dürfen die Beschäftigten des Zuwendungsempfängers i.d.R. nicht besser gestellt werden als vergleichbare Beschäftigte des öffentlichen Dienstes. Dies gilt aber nur, wenn die Einnahmen des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden.

|  |  |
| --- | --- |
| Zuwendungsempfänger |  |
| Anschrift |  |

Hiermit wird bestätigt, dass im abgelaufenen Kalenderjahr       der Anteil der öffentlichen Zuwendungen an unseren Gesamtausgaben

mindestens 50 % beträgt. Der Anteil der öffentlichen Zuwendungen ergibt sich aus:

ESF-Mitteln des Landes

EFRE-Mitteln des Landes

weitere Landesmittel

andere öffentliche Mittel, nämlich

weniger als 50% beträgt.

Uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich i.S.v. § 264 StGB i.V.m. § 3 Subventionsgesetz sind.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Ort, Datum |  | rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel |